



Auf jeder Rechnung und im schriftlichen Verkehr anzugeben

Referenz I-B-INT, N. Inderbitzin  
 Vertrag Nr. 310031339  
 Bestellnummer 4700201997  
 SAP A.-Nr. -----

|                                                                         |                   |             |            |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------|------------|
| Exemplar                                                                | Anwendungsbereich | Datum       | 05.04.2016 |
| <input type="checkbox"/> SBB AG                                         |                   | Projekt-Nr. | -----      |
| <input type="checkbox"/> Auftragnehmer                                  |                   |             |            |
| <input type="checkbox"/> Kopie Projektleiter /<br>Sachbearbeiter SBB AG |                   |             |            |
| <input type="checkbox"/> Kopie -----                                    |                   |             |            |

## Vereinbarung

vom 05. April 2016

zwischen

**Kanton Uri**

vertreten durch die

**Sicherheitsdirektion**

und den

**Schweizerischen Bundesbahnen SBB**

vertreten durch

Infrastruktur Betrieb

betreffend

**SBB Gotthard-Basistunnel**  
**Umsetzung des Interventionskonzepts Nord**  
**Betriebsphase**

\*\*\*\*\*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Geltungsbereich Betriebsphase**

<sup>1</sup>Die vorliegende Vereinbarung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, die Aus- und Weiterbildung, die Material- und Fahrzeugbeschaffung und die Finanzierung der Umsetzung des Interventionskonzepts Nord Betriebsphase für den SBB Gotthard-Basistunnel (GBT) mit allen Dienststellen und Bahntechnikgebäuden in der Betriebsphase. Die Vereinbarung regelt die Bereiche Führung und Feuerwehr-/Chemiewehreinsatz und in diesem Rahmen auch den Einsatz der Zivilschutzorganisation, die Bereiche Polizei und Alarmierung sowie Sanität und Care.

<sup>2</sup>In der vorliegenden Vereinbarung werden die hoheitsrechtlichen Fragen nicht geregelt.

<sup>3</sup>Die Betriebsphase beginnt ab dem 1. Juni 2016.

### **Artikel 2 Zweck**

<sup>1</sup>Die vorliegende Vereinbarung bezweckt, die Einsatzbereitschaft der Ereignisdienste Nord gemäss Interventionskonzept Nord Betriebsphase vom 05. April 2016 sicherzustellen.

<sup>2</sup>Die Vereinbarung legt dazu die Einsatzstrategie, die Leistungsanforderungen an die beteiligten Organisationen, die Aus- und Weiterbildungsanforderungen sowie die Entschädigungsgrundsätze fest.

### **Artikel 3 Grundlagen**

<sup>1</sup>Konzeptionelle Grundlagen sind:

- a) Betreiberkonzept „NEAT-Achse Gotthard“ Teilkonzept Alarm und Rettung, Version: 5.0 vom 31. Juli 2014
- b) Konzept Feuerwehr Uri 2010, vom 15. Dezember 2009
- c) Führungsbehef Kantonaler Führungsstab Uri KAFUR

<sup>2</sup>Das Interventionskonzept Nord Betriebsphase vom 05. April 2016 ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung (Beilage).

<sup>3</sup>Rechtliche Grundlagen sind:

- a) Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- b) Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen vom 20. August 2013 (VWEV; SR 742.162)
- c) Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312)
- d) Kantonale Schadenwehr-Verordnung vom 5. April 1995 (SWV; RB 40.4325)
- e) Kantonales Schadenwehr-Reglement vom 2. Dezember 1996 (SWR; RB 40.4328)

## **II. Organisation**

### **Artikel 4 Ereignisdienste**

<sup>1</sup>Die SBB setzen für den Einsatz im GBT (Rettungs- und Brandbekämpfungseinsätze) auf beiden Seiten je einen Lösch- und Rettungszug (LRZ) ein.

<sup>2</sup>Bei Bedarf setzen die SBB zusätzlich den LRZ Rotkreuz ein.

<sup>3</sup>Der Kanton setzt für den Einsatz im GBT (Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Chemiewehreinsätze) auf der Seite Nord die folgenden Führungs- und Ereignisdienste ein:

- a) Kantonaler Führungsstab KAFUR
- b) Kantonale Chemiewehr Uri
- c) Gemeindefeuerwehren Erstfeld, Silenen, Altdorf
- d) Zivilschutzorganisation Uri
- e) Schadenwehr Gotthard
- f) Ausserkantonale Feuerwehrorganisationen

<sup>4</sup>Der Kanton kann bei den einzusetzenden Feuerwehren auch andere Einsatzorganisationen einsetzen, soweit die integrale Einsatzbereitschaft sichergestellt bleibt.

<sup>5</sup>Der Kanton setzt bei einem Ereignis im GBT zusätzlich die folgenden Organisationen und Ereignisdienste ein:

- a) Kantonspolizei Uri
- b) Mobile Sanitätshilfsstelle Uri
- c) Rettungsdienst Kantonsspital Uri
- d) Care-Organisation Uri

## **Artikel 5 Einsatzstrategie**

<sup>1</sup>Die SBB stellen die Einsatzbereitschaft des LRZ Erstfeld mit 5 Angehörigen der Feuerwehr (AdF) innert 15 Minuten ab Alarm beim Tunnelportal Nord sicher.

<sup>2</sup>Der Kanton stellt mit der Chemiewehr Uri die Einsatzbereitschaft von 10 AdF innert 15 Minuten ab Alarm beim Portal Nord auf dem LRZ Erstfeld in 90% der Fälle sicher.

<sup>3</sup>Der Kanton stellt mit dem Rettungsdienst des Kantonsspitals Uri die Einsatzbereitschaft von zwei Rettungssanitätern beim Portal auf dem LRZ sicher. Dies geschieht innert 15 Minuten ab Alarm in 90 Prozent aller Fälle und innert 30 Minuten ab Alarm in 10 Prozent aller Fälle.

<sup>4</sup>Der Kanton stellt mit der Chemiewehr Uri innert 30 Minuten ab Alarm die Schadenplatzorganisation Portal Nord und die Einsatzleitung Front sowie innert 90 Minuten die Gesamteinsatzleitung Portal Nord sicher.

<sup>5</sup>Der Kanton stellt mit dem Kantonalen Führungsstab innert 180 Minuten ab Alarm die rückwärtige Führung sicher.

<sup>6</sup>Der Kanton stellt mit der Chemiewehr Uri und weiteren Gemeindefeuerwehren die Einsatzbereitschaft von 30 AdF innert 45 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

<sup>7</sup>Der Kanton stellt bei Bedarf mit weiteren Einsatzorganisationen die Einsatzbereitschaft von rund 30 AdF innert 60 Minuten ab Alarm sicher.

<sup>8</sup>Die SBB stellen bei Bedarf die Einsatzbereitschaft des LRZ Rotkreuz mit 4 AdF innert 60 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

<sup>9</sup>Der Kanton Uri stellt bei Bedarf mit weiteren Einsatzorganisationen die Einsatzbereitschaft von 110 AdF innert 90 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

<sup>10</sup>Der Kanton Uri stellt bei Bedarf innert 3 Stunden ab Alarm ortsspezifisch die Einsatzbereitschaft von 15 Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) für Aufgaben der Führungsunterstützung und Betreuung sicher.



<sup>11</sup>Der Kanton Uri stellt zeitgerecht und bei Bedarf die Einsatzbereitschaft von Angehörigen der Kantonspolizei Uri, weiteren Mitgliedern des Rettungsdienstes, der mobilen Sanitätshilfsstelle Uri und der Care-Organisation Uri sicher.

## **Artikel 6 Koordinationskommission**

<sup>1</sup>Die SBB und der Kanton Uri bilden zusammen eine Koordinationskommission.

<sup>2</sup>Die SBB und der Kanton Uri bestimmen ihre Mitglieder in der Koordinationskommission.

<sup>3</sup>Die Koordinationskommission konstituiert sich selber.

<sup>4</sup>Sie tagt mindestens einmal pro Jahr und bei Bedarf öfters.

<sup>5</sup>Sie überprüft die Zielerreichung dieser Vereinbarung und sorgt für die Koordination aller beteiligten Ereignisdienste, insbesondere auch im Ausbildungsbereich.

<sup>6</sup>Sie sucht bei Streitigkeiten einvernehmliche Lösungen.

<sup>7</sup>Sie hat keine operativen Funktionen.

## **III. Aus- und Weiterbildung**

### **Artikel 7 Aus- und Weiterbildung**

<sup>1</sup>Die SBB sorgen für die Aus- und Weiterbildung der Einsatzorgane im GBT.

<sup>2</sup>Die SBB planen die erforderliche Ausbildung in Absprache mit dem Kanton.

<sup>3</sup>Die SBB und der Kanton erstellen zusammen ein Ausbildungskonzept für alle Einsatzorgane.

<sup>4</sup>Die SBB und der Kanton erstellen zusammen ein Ausbildungsprogramm, gestützt auf das Ausbildungskonzept.

<sup>5</sup>Die SBB organisieren in Absprache mit dem Kanton die erforderlichen Einsatzübungen.

<sup>6</sup>Die SBB sorgen dafür, dass die AdF der Betriebswehr die erforderlichen Aus- und Weiterbildungen absolvieren und an den Einsatzübungen teilnehmen.

<sup>7</sup>Der Kanton sorgt für die Grundausbildung und Weiterbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst.

<sup>8</sup>Der Kanton sorgt dafür, dass die kantonalen und ausserkantonalen Einsatzorgane die erforderlichen Aus- und Weiterbildungen absolvieren und an den Einsatzübungen teilnehmen.

## **IV. Ausrüstung, Fahrzeuge, Geräte, Unterbringung und Infrastrukturanlagen**

### **Artikel 8 Beschaffung**

<sup>1</sup>Die SBB beschaffen für ihre Einsatzorgane das erforderliche Einsatzmaterial.

<sup>2</sup>Der Kanton und die SBB sorgen in Absprache für die erforderliche Wiederbeschaffung der Fahrzeuge und des Einsatzmaterials gemäss Vorgabe des Interventionskonzepts Nord Betriebsphase.

<sup>3</sup>Die Wiederbeschaffung der Fahrzeuge und des Einsatzmaterials gemäss Interventionskonzept Nord Betriebsphase Positionen 141 – 146 sind durch den Kanton schriftlich bei der SBB zu beantragen. Die Beantragung hat 2 Jahre vor der Beschaffung zu erfolgen, damit die SBB den Prüf- und Budgetprozess einhalten kann.

<sup>4</sup>Die SBB und der Kanton sprechen die Beschaffungsmodalitäten und die Anforderungen an die Fahrzeuge und an das Einsatzmaterial untereinander ab.

<sup>5</sup>Der Kanton und die SBB sorgen wie bis anhin eigenständig für die erforderlichen Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Interventionskonzepts Nord.

## **Artikel 9 Einsatzbereitschaft, Wartung und Unterhalt**

<sup>1</sup>Die SBB sorgen für die Einsatzbereitschaft ihres Einsatzmaterials.

<sup>2</sup>Der Kanton sorgt für die Einsatzbereitschaft seines Einsatzmaterials.

<sup>3</sup>Die von der SBB beschafften Fahrzeuge und das Einsatzmaterial verbleiben im Eigentum der SBB. Der Kanton kann sie innerhalb der kantonalen Chemiewehr Uri auch für weitere Aufgaben ausserhalb des in der vorliegenden Vereinbarung geregelten Geltungsbereichs einsetzen. Der Kanton Uri stellt die permanente Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und des Einsatzmaterials durch entsprechenden Unterhalt und Reparatur sicher.

## **Artikel 10 Unterbringung**

<sup>1</sup>Die SBB sorgen für den Betrieb und den Unterhalt des Garderobenraums beim Tunnelportal Nord.

<sup>2</sup>Der Kanton sorgt für die Unterbringung der zusätzlichen Fahrzeuge, des Einsatzmaterials und des Personals gemäss Interventionskonzept Nord Betriebsphase.

# **V. Einsatz**

## **Artikel 11 Aufgebot, Alarmierung**

<sup>1</sup>Die SBB sorgen für die zeitgerechte Alarmierung der kantonalen Einsatzorganisationen via die kantonalen Alarmmeldestellen (Kantonspolizei Uri/Tessin), soweit die kantonalen Alarmmeldestellen nicht direkt alarmiert werden (Portalbereich).

<sup>2</sup>Die SBB und der Kanton überprüfen gemeinsam regelmässig das Alarmierungskonzept.

<sup>3</sup>Der Kanton sorgt für die dauernde Einsatzbereitschaft des kantonalen Alarmsystems.

<sup>4</sup>Die SBB überprüft jährlich mindestens 1 Mal die Einsatzbereitschaft der kantonalen Interventionsorganisation. Diese Überprüfung kann durch Ernstfalleinsätze kompensiert werden.



## **Artikel 12 Einsatzgebiet**

<sup>1</sup>Die für die Phasen 1 und 2 gemäss Interventionskonzept Nord Betriebsphase eingesetzten Ereignisdienste erbringen grundsätzlich ihre Leistungen auf den folgenden Einsatzabschnitten:

- a) Vom Bahnhof Altdorf bis zum Tunnelportal Nord.
- b) Vom Tunnelportal Nord bis zur Kantonsgrenze Tessin im Tunnel, mithin auch für den im Kanton Graubünden liegenden Tunnelabschnitt inkl. Multifunktionsstelle Sedrun.
- c) Als unterstützendes Einsatzelement von der Kantonsgrenze Tessin im Tunnel bis zum Tunnelportal Süd in Bodio.
- d) In den Dienststollen, den Bahntechnikgebäuden und den GBT zugehörigen Anlageteilen auf dem Kantonsgebiet Kanton Uri.

## **Artikel 13 Einsatzleitung**

<sup>1</sup>Die Einsatzleitung im Tunnel obliegt der SBB.

<sup>2</sup>Bei einem Chemieereignis obliegt die Einsatzleitung im Tunnel dem Kanton, sobald der Tunnel bahntechnisch gesehen gefahrlos betreten werden kann und vom Einsatzleiter Tunnel SBB freigegeben ist.

<sup>3</sup>Die Einsatzleitung Front am Tunnelportal Nord und die Gesamteinsatzleitung Nord sowie die rückwärtige Einsatzleitung Nord obliegen dem Kanton.

<sup>4</sup>Die Strafverfolgung ist Sache der zuständigen Staatsanwaltschaft.

## **VI. Finanzielles**

### **Artikel 14 Grundsatz**

Die SBB und der Kanton tragen die Kosten für die Ausbildung, Ausrüstung und Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzorgane sowie die Betriebs- und Unterhaltskosten an ihren Infrastrukturanlagen selbst, mit Ausnahme der nachfolgend speziell bezeichneten Kosten.

### **Artikel 15 Finanzierung**

<sup>1</sup>Die Kosten für die Bereitschaft und den Betrieb Kommando/Administration gemäss Interventionskonzept Nord Betriebsphase Positionen 101-105 sowie 111-114 werden durch die SBB übernommen.

<sup>2</sup>Die Aus- und Weiterbildungskosten inklusive die Entschädigung der Auszubildenden gemäss Interventionskonzept Nord Positionen 121 – 132 werden durch die SBB übernommen.

<sup>3</sup>Die Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausrüstung, Fahrzeugen und Einsatzmaterial gemäss Interventionskonzept Nord Positionen 141 – 146 werden durch die SBB übernommen.

<sup>4</sup>Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Räume und Infrastrukturanlagen beim Portal Nord in Rynächt gemäss Interventionskonzept Nord Positionen 151-154 werden durch die SBB übernommen.

<sup>5</sup>Die Kosten für die Vorhalteleistungen gemäss Interventionskonzept Nord Betriebsphase Positionen 161a, 161d, 162-164 und 172 werden durch die SBB übernommen.

<sup>6</sup>Die Kosten für die Vorhalteleistungen gemäss Interventionskonzept Nord Betriebsphase Positionen 161b und 161c werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

<sup>7</sup>Die Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Interventionskonzept Nord Betriebsphase Position 181 werden durch die SBB übernommen. Reparaturkosten für Fahrzeuge ab CHF 5'000 werden nach vorgängiger Absprache zwischen Kanton und SBB durch die SBB übernommen. Sie umfassen die Ersatzbeschaffungen sowie externe Reparatur-, Material- und Unterhaltskosten.

<sup>8</sup>Dem Kanton erwachsen keine Kosten aus den Aufwendungen gemäss den Absätzen 1 bis 5 und 7 dieses Artikels.

<sup>9</sup>Die SBB beteiligen sich anteilmässig an den Mehrkosten der erhöhten Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes des Kantonsspitals Uri gemäss Interventionskonzept Nord Betriebsphase Ziffer 7.4 Sanität und Care.

### Artikel 16 Entschädigung

<sup>1</sup>Die SBB entschädigen den Kanton für die Einsatzbereitschaft seiner und der von ihm zugezogenen weiteren Einsatzorganisationen jährlich wie folgt:

| Position aus Interventionskonzept Nord                  | Positionsbeschreibung                                                                                | Betrag in CHF  |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Position 101-105                                        | Total Milizpersonal- und Pikettkosten                                                                | 95'600         |
| Position 111-114                                        | Betrieb Kommando / Administration                                                                    | 265'200        |
| Position 121-132                                        | Aus- und Weiterbildung                                                                               | <sup>1</sup>   |
| Position 141-146                                        | Ausrüstung, Fahrzeuge, Geräte und Infrastruktur                                                      | <sup>2</sup>   |
| Position 151-154                                        | Raum- und Infrastrukturbedarf                                                                        | <sup>3</sup>   |
| Position 161a und d<br>Position 162-164<br>Position 172 | Vorhalteleistung CW Uri<br>Vorhalteleistung FW Erstfeld, Silenen, Altdorf<br>Vorhalteleistung FU/ZSO | 215'000        |
| Position 161b                                           | Vorhalteleistung CW Uri<br>Vorhalteentschädigung GBT (Strecke Altdorf-Biasca) nach Methodik VWEV     | <sup>4</sup>   |
| Position 161c                                           | Vorhalteleistung CW Uri<br>Unterstützung LRZ Erstfeld (ausserhalb GBT und VWEV)                      | <sup>5</sup>   |
| Position 181                                            | Betrieb und Unterhaltskosten Fahrzeuge inkl. Versicherung und Material                               | 10'000         |
| Ziffer 7.4 Interventionskonzept Nord                    | Vorhalteleistung Sanität Uri<br>Schichtbetrieb und Pikettdienst                                      | 150'000        |
| <b>Total jährlich wiederkehrende Kosten</b>             |                                                                                                      | <b>735'800</b> |

<sup>1</sup> Die Ausbildungskosten werden durch die SBB übernommen, ausserhalb der jährlichen Kostenabgeltung an den Kanton. Die Ansätze sind im Artikel 16 Absatz 3 geregelt.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Beschaffung von Ausrüstung, Fahrzeugen, Geräten und Infrastruktur werden durch die SBB übernommen, ausserhalb der jährlichen Kostenabgeltung an den Kanton.

<sup>3</sup> Die SBB stellt beim Portaleingang den geforderten Raum- und Infrastrukturbedarf gemäss Interventionskonzept Nord Betriebsphase Positionen 151-152 dem Kanton zur Verfügung. Die Kosten werden durch die SBB übernommen.

<sup>4</sup> Wird in der Vereinbarung VWEV zwischen Kanton Uri und SBB geregelt (Berechnung BAV).

<sup>5</sup> Wird in der Vereinbarung Unterstützung LRZ zwischen Kanton Uri und SBB geregelt.



<sup>2</sup>Vom 01. Juni 2016 bis zum 31. Dezember 2016 werden vom unter Absatz 1 festgelegten jährlichen Gesamtbetrag 7/12 ausgerichtet. Dies entspricht CHF 429'217.

<sup>3</sup>Für die Entschädigung der Ausbildungskosten und die Entschädigung der Auszubildenden gemäss Interventionskonzept Nord Positionen 121-132 gelten die folgenden Stunden- bzw. Tagespauschalen:

- a) Stundenpauschale: CHF 30/Std.
- b) Tagespauschale (ab 7 Stunden): CHF 500/Tag<sup>6</sup>.

## **Artikel 17 Teuerung**

Die jährliche Abgeltung wird indexiert. Sie basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (BFS) von 99.1 Punkten im November 2014. Die Preise werden jährlich per Dezember dem jeweiligen Indexstand angepasst, erstmals per Dezember 2016. Die neue Entschädigung wird berechnet, indem die Entschädigung gemäss Vertrag mit der neuen Punktzahl des Indexstandes vor Rechnungsstellung multipliziert und durch die ursprüngliche Punktzahl dividiert wird.

## **Artikel 18 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup>Die Parteien vereinbaren folgende Zahlungsfristen und -bedingungen:

Die jährliche Pauschalentschädigung wird jeweils im Oktober des laufenden Jahres fällig. Sie basiert auf den in dieser Leistungsvereinbarung festgelegten Leistungen. Sie ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Wird der Vertrag unterjährig gekündigt, erfolgt die Bezahlung der Pauschale und Ausbildungs-/Kurskosten pro Rata.

<sup>2</sup>Sämtliche Rechnungen müssen sich auf die in dieser Vereinbarung festgelegten Grundlagen beziehen und sind durch überprüfbare Aufstellungen der Leistungen zu dokumentieren.

<sup>3</sup>Die Rechnungen der Sicherheitsdirektion Kanton Uri müssen mit den Angaben gemäss Seite 1, oben rechts und der MWST-Nr. an folgende Adresse zugestellt werden:

SBB  
Kreditoren Infrastruktur  
Poststrasse 6  
3000 Bern 65  
Ref. I-B-INT, nadine.inderbitzin@sbb.ch  
Bestellnummer: 4700201997

<sup>4</sup>Für die Rechnungen der SBB bezeichnet die Sicherheitsdirektion des Kantons Uri ein auf ihren Namen bzw. den Kanton Uri lautendes Bank- oder Postkonto, auf welches die SBB ihre Zahlungen mit Befreiungswirkung leisten können.

## **Artikel 19 Entschädigung der Ernstfall-Einsätze**

<sup>1</sup>Der Ernstfall-Einsatz der kantonalen und der vom Kanton zugezogenen Einsatzorganisationen ist, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schadenwehr-Verordnung und des kantonalen Schadenwehr-Reglements zu entschädigen, unabhängig davon, wo der Einsatzort sich befindet.

<sup>6</sup> Gemäss Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion vom 1. Juni 2015.



<sup>2</sup>Die SBB sorgen für die Einsatz-Entschädigung des Rettungsdienstes des Kantonsspitals Uri gemäss den ordentlichen Ansätzen des Rettungsdienstes des Kantonsspitals Uri<sup>7</sup>.

<sup>3</sup>Die Entschädigung im Zusammenhang mit polizeilichen und staatsanwaltlichen Untersuchungen oder richterlichen Tätigkeiten bei einem Ereignis wird gemäss den einschlägigen Rechtsbestimmungen geregelt.

<sup>4</sup>Die SBB sorgen für die Einsatz-Entschädigung des Kantons. Die Rechnungsstellung erfolgt vom Kanton direkt an die SBB (Schweizerische Bundesbahnen SBB, Kreditoren Infrastruktur, Poststrasse 6, 3000 Bern 65, unter Referenzangabe des Einsatzleiters SBB).

<sup>5</sup>Es ist Sache der SBB, die Aufwendungen der Einsatzorgane den Verursachern in Rechnung zu stellen.

## **Artikel 20 Haftung und Versicherung**

<sup>1</sup>Jeder Vertragspartner (SBB bzw. Kanton Uri) haftet für Schäden, die seine Angestellten verursachen, während sie einen Arbeitseinsatz zu Gunsten des anderen Vertragspartners ausführen.

<sup>2</sup>Grundsätzlich haftet die den Einsatz führende oder die Übung leitende Einheit für Schäden, die bei einem gemeinsamen Einsatz oder einer gemeinsamen Übung verursacht werden.

<sup>3</sup>Der Kanton Uri bzw. die SBB sorgen für einen ausreichenden Versicherungsschutz der eigenen Mitarbeitenden. Der Kanton sorgt für die Versicherung der von der SBB zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

### **Artikel 22 Geltungsdauer und Kündigung**

<sup>1</sup>Die Vereinbarung löst ohne zeitlichen Unterbruch die Vereinbarung betreffend „SBB Gotthard-Basistunnel, Umsetzung des Interventionskonzepts Nord Vorbereitungs-, Schulungs- und Aufbau-phase vom 05. Juni 2014“ ab.

Die Parteien können die vorliegende Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren per Ende Kalenderjahr kündigen, erstmals per 31. Dezember 2020.

### **Artikel 23 Anpassungen**

Ergänzungen oder Anpassungen dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich, bedingen aber die Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

---

<sup>7</sup> Tarifordnung Spital

## **Artikel 24 Streitigkeiten**

<sup>1</sup>Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des zuständigen Gerichts einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

<sup>2</sup>Bei Streitigkeiten findet Artikel 40 Eisenbahngesetz<sup>8</sup> (EBG; SR 742.101) Anwendung.

<sup>3</sup>Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

## **Artikel 25 Ausfertigung**

Die vorliegende Vereinbarung wird in 2 gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Vertragsparteien sowie das BAV erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

## **Artikel 26 Genehmigungsvorbehalt**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Kantons Uri.

---

<sup>8</sup> Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)



Ort, Datum Bern, 07.04.16

**Schweizerische Bundesbahnen**

Infrastruktur Betrieb



Rudolf Büchi  
Leiter Betrieb  
Mitglied der Geschäftsleitung Infrastruktur



Nadine Inderbitzin  
Leiterin Intervention

Ort, Datum \_\_\_\_\_

**Kanton Uri**

Sicherheitsdirektion

Landesstatthalter Beat Arnold

**Beilage**

Interventionskonzept Nord Betriebsphase vom 05. April 2016